

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Vacha (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) vom 18.12.2017 (GVBl. S.276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Vacha in der Sitzung am 13.05.2025 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Vacha beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Vacha (Kindergartengebührensatzung) vom 24.10.2018, welche zuletzt durch die 2. Änderungssatzung vom 20.01.2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.03.2025**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 3,00 € je Kind pro Tag (2,80 Mittagessen und 0,20 € Getränke),
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen
 - Mittagessen für Kinder 2,80 €,
 - Frühstück 0,75 €,
 - Vesper 0,75 €,(Getränke sind im Gebührensatz enthalten).

Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.01.2026**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 3,15 € je Kind pro Tag (2,94 Mittagessen und 0,21 € Getränke),
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen
 - Mittagessen für Kinder 2,94 €,
 - Frühstück 0,79 €,
 - Vesper 0,79 €,(Getränke sind im Gebührensatz enthalten).

Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.01.2027**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 3,30 € je Kind pro Tag (3,08 € Mittagessen und 0,22 € Getränke),
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen

Mittagessen für Kinder	3,08 €,
Frühstück	0,83 €,
Vesper	0,83 €,

 (Getränke sind im Gebührensatz enthalten).

Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.01.2028**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 3,46 € je Kind pro Tag (3,23 € Mittagessen und 0,23 € Getränke),
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen

Mittagessen für Kinder	3,23 €,
Frühstück	0,87 €,
Vesper	0,87 €,

 (Getränke sind im Gebührensatz enthalten).

Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.01.2029**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 3,63 € je Kind pro Tag (3,39 € Mittagessen und 0,24 € Getränke),
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen

Mittagessen für Kinder	3,39 €,
Frühstück	0,91 €,
Vesper	0,91 €,

 (Getränke sind im Gebührensatz enthalten).“

II. Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vacha, den 19.06.2025


 Martin Müller
 Bürgermeister

